

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen

im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgabe	Seite 3
§ 3	Mitglieder	Seite 4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 5	Organe	Seite 5
§ 6	Delegiertenversammlung	Seite 5
§ 7	Aufgaben der Delegiertenversammlung	Seite 6
§ 8	Landes- Jugendfeuerwehrausschuss	Seite 6
§ 9	Aufgaben des Landes- Jugendfeuerwehrausschusses	Seite 7
§ 10	Landes- Jugendleitung	Seite 8
§ 11	Aufgaben der Landes- Jugendleitung	Seite 8
§ 12	Facharbeit / Fachgebiete	Seite 9
§ 13	Aufgaben der Fachgebietsleiter	Seite 9
§ 14	Landes- Jugendforum	Seite 10
§ 15	Beschlussfähigkeit, Wahlen, Niederschriften	Seite 10
§ 16	Verwaltung / Geschäftsführung	Seite 11
§ 17	Finanzierung	Seite 12
§ 18	Kassenprüfer	Seite 12
§ 19	Auflösung	Seite 13
§ 20	Schlussbestimmungen	Seite 13

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Sachsen (LJF) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss der Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. (LFV), im Freistaat Sachsen, welche wiederum Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. sind. Die Jugendfeuerwehr Sachsen ist eigenständiger/selbständiger Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. (LFV)
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Sachsen hat ihren Sitz am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Jugendfeuerwehr Sachsen bekennt sich zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren im Freistaat Sachsen sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der nach diesen Grundsätzen arbeitenden Gruppen. Sie verfolgt mit ihrer Arbeit unter anderem folgende Aufgaben und Ziele:

- 2.1 will die Jugend zur aktiven Nächstenhilfe anleiten;
- 2.2 will das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern;
- 2.3 will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen;
- 2.4 hat das Ziel, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer sich aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Reihen der Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu unterstützen;
- 2.5 will sich neben ihren eigenen Aufgaben und Zielen auch dem „Gesamtproblem“ der Jugend in Zusammenarbeit mit allen demokratisch arbeitenden Jugendorganisationen sowie behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen;
- 2.6 sichert die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktives Mitglied der Feuerwehren unter der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen;
- 2.7 will unter Anerkennung der Menschenrechte, Achtung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Verfassung des Freistaates Sachsen insbesondere;
 - 2.7.1 die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen nach außen und innen vertreten;
 - 2.7.2 Anregungen für die Jugend-, Jugendbildungs- und Freizeitarbeit vermitteln;
 - 2.7.3 einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehr schaffen;

- 2.7.4 Jugendfeuerwehrwarte, Jugendgruppenleiter und Betreuer sowie Ausbilder für Jugendfeuerwehrarbeit und Führungskräfte der Feuerwehren schulen;
- 2.7.5 technische Bildung und soziale Kompetenz anregen und vermitteln,
- 2.7.6 Jugendfeuerwehrtreffen, Wettbewerbe, Erholungs- und Freizeitmaßnahmen ermöglichen sowie den Erfahrungsaustausch anregen;
- 2.7.7 Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung für und mit den Jugendfeuerwehren betreiben;
- 2.7.8 Zuwendungen aus Finanzplänen des LFV, Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland aber auch der Europäischen Union vermitteln;
- 2.7.9 Pflege nationaler und internationaler Begegnungen/ Zusammenarbeit unterstützen und fördern.

§ 3 Mitglieder

- 3.1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Sachsen sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der Ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- 3.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - 3.2.1. der von der Gemeinde/Stadt bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Deutschen **Jugendfeuerwehr** im Deutschen Feuerwehrverband e. V.;
 - 3.2.2. die Annahme einer Jugendordnung;
 - 3.2.3. die Wahl eines Jugendgruppensprechers;
 - 3.2.4. Die Anerkennung und Einhaltung der Beschlüsse der Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie der für ihren Bereich zuständigen (kreisfreien) Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehren.
 - 3.2.5. Die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung entsprechend der Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Anhörung und Beteiligung nach Maßgabe dieser Jugendordnung.
- 4.2. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Sachsen unter Achtung dieser Jugendordnung offen.
- 4.3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen und des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- 4.4. Weiterhin haben die Jugendfeuerwehren die Pflicht zur regelmäßigen und fristgerechten Abgabe der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr an den zuständigen (kreisfreien) Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sind;
 - 5.1.1 die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen
 - 5.1.2 der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Sachsen
 - 5.1.3 die Landes- Jugendleitung der Jugendfeuerwehr Sachsen
- 5.2 In den Organen der Jugendfeuerwehr Sachsen darf nur tätig sein, wer Angehöriger eines der Ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. ist. Die Organe dürfen beratende Personen in ihre Arbeit einbeziehen.
- 5.3 Die Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sollten/können sich eine Geschäfts- / Arbeitsordnung geben.

§ 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

- 6.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - 6.1.1 den Delegierten und
 - 6.1.2 dem Landes- Jugendfeuerwehrausschuss.
- 6.2 Die Mitglieder entsprechend Punkt 3.1. dieser Jugendordnung stellen in jedem Kreis, bei kreisfreien Städten/je kreisfreier Stadt, für je angefangene 200 Mitglieder (nach der zuletzt abgegebenen, offiziellen Statistik der Jugendfeuerwehren des Kreises /der Kreisfreien Stadt) einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte.

Die zur Delegiertenversammlung entsendeten Delegierten sollten in einem angemessenen Verhältnis (möglichst 50/50) von Jugendlichen / jungen Erwachsenen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zu Erwachsenen stehen.
- 6.3 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Auf Antrag eines Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 6.4 An der Delegiertenversammlung nehmen neben den unter Punkt 6.1 genannten Personen weiterhin folgende zu ladende Personen, ohne Stimmrecht teil:

die Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- 6.5 Zur Delegiertenversammlung können durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart weitere Gäste eingeladen werden.
- 6.6 Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

- 6.6.1. Der Zeitpunkt und Ort sind den Mitgliedern durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart mindestens drei Monate vorher in geeigneter Form bekanntzugeben. Die Einladungen an die Delegierten müssen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt worden sein.
- 6.6.2 Anträge auf Änderung oder / und Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstag an den Landes- Jugendfeuerwehrwart zu richten. Die Versammlung entscheidet über die eingereichten Änderungs- oder/ und Ergänzungsvorschläge.
- 6.6.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Landes- Jugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen von vier Monaten ein.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung führt die Wahlen, auf Grundlage der Wahlordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen, jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch für:
 - 7.1.1 den Landes- Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter;
 - 7.1.2 die Fachgebietsleiter der Jugendfeuerwehr Sachsen;
 - 7.1.3 die Kassenprüfer, welche nicht dem Landes- Jugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen;
 - 7.1.4 die Delegiertenversammlung führt Abwahlen und Nachwahlen von Mitgliedern der Landes- Jugendleitung, den Fachgebietsleitern, der Kassenprüfer durch. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 7.2 Die Delegiertenversammlung beschließt:
 - 7.2.1 über Änderung / Neufassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen;
 - 7.2.2 über die Bestätigung der Jahres- Haushaltspläne, der Jahres- Haushaltsabschlüsse, sowie die Annahme der Kassen- und Prüfberichte der Kassenprüfer;
 - 7.2.3 über Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen;
 - 7.2.4 über eingebrachte Anträge.
- 7.3 Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte des Landes- Jugendfeuerwehrwartes sowie seiner Stellvertreter, der Fachgebietsleiter entgegen und entlastet sie für ihre fachliche Arbeit.

§ 8 Landes- Jugendfeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 8.1.1 dem Landes- Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden;

- 8.1.2 den Stellvertretern des Landes- Jugendfeuerwehrwartes;
- 8.1.3 den Fachgebietsleitern der Jugendfeuerwehr Sachsen, im Verhinderungsfalle einer von ihm beauftragten Vertretung;
- 8.1.4 den Stadt-, Kreis- Jugendfeuerwehrwarten der Landkreise bzw. kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen sowie einem weiteren Stellvertreter bei mehr als 900 Mitgliedern. Weiterhin sind die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kreise mit beratender Stimme Teilnehmer.
- 8.1.5 den Landesjugendsprechern des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- 8.2 Die Sitzungen des Landes- Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden.
- 8.3 Der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss ist durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart schriftlich, unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung, jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 8.4 Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Gründe, von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Landes- Jugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Sitzung binnen von sechs Wochen ein.

§ 9 Aufgaben des Landes- Jugendfeuerwehrausschusses

- 9.1 Der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss ist wegweisendes Arbeitsorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:
 - 9.1.1 Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
 - 9.1.2 Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl zum Landes- Jugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertretern, die Einrichtung und Benennung von Fachgebieten sowie der Fachgebietsleiter und der Kassenprüfer;
 - 9.1.3 Er erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse entsprechend §12 dieser Jugendordnung;
 - 9.1.4 Er bereitet die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen vor;
 - 9.1.5 Er führt Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
 - 9.1.6 Er berät und beschließt über die Jahres- Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, die Jahres- Haushaltsabschlüsse, sowie die Kassen- und Prüfberichte;
 - 9.1.7 Er berät und beschließt über die Festlegung des Ortes der Delegiertenversammlung, des Landes- Jugendfeuerwehrtages sowie der Landesauswahl zu Landes- und Bundeswettbewerben.
 - 9.1.8 Er berät und wählt die Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder höherer Ebene sowie anderer Gremien in denen die Jugendfeuerwehr Sachsen Mitglied ist.

9.1.9 Er berät und macht Vorschläge zu wesentlichen Verwaltungsfragen;

9.1.10 Er berät und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Landes- Jugendleitung

10.1 Die Landes- Jugendleitung besteht aus:

10.1.1 dem Landes- Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden;

10.1.2 den Stellvertretern des Landes- Jugendfeuerwehrwartes;

10.1.3 den Fachgebietsleitern der Jugendfeuerwehr Sachsen;

10.1.4 dem Landesjugendsprecher.

10.2 Der Landes- Jugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Sachsen im Auftrag des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis dürfen die Stellvertreter des Landesjugendfeuerwehrwartes nur Gebrauch machen, wenn der Landesjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

Der Landes- Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.

10.3 Die Sitzungen der Landes- Jugendleitung sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden.

10.4 Die Sitzung der Landes- Jugendleitung ist durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart schriftlich, unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung, in regelmäßigen Abständen einzuberufen.

10.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe, beruft der Landes- Jugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Sitzung binnen von vierzehn Tagen ein.

§ 11 Aufgaben der Landes- Jugendleitung

11.1 Die Landes- Jugendleitung ist ausführendes Arbeitsorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

11.1.1 sie führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landes- Jugendfeuerwehrausschusses aus;

11.1.2 sie ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V., dem Landes- Jugendfeuerwehrwart unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung).
Etwa getroffene Eilentscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen,

11.1.3 entwirft den Jahres- Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Sachsen;

- 11.1.4 bereitet die Sitzungen und Tagungen der übergeordneten Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen vor und führt diese durch;
- 11.1.5 entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind;
- 11.1.6 beschließt über die Einrichtung von Projektgruppen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt ggf. deren Leitungen;
- 11.2. Die Landes- Jugendleitung kann an allen Beratungen der Jugendfeuerwehren in Sachsen teilnehmen.

§ 12 Facharbeit / Fachgebiete

- 12.1 Die Facharbeit stellt eine wichtige Arbeitsinstanz der Jugendfeuerwehr Sachsen dar. Sie wird schwerpunktmäßig in folgenden Themengebieten geleistet:
 - 12.1.1 Bildung / Aus- und Fortbildung;
 - 12.1.2 Brandschutzerziehung und Aufklärung;
 - 12.1.3 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung;
 - 12.2.4 Wettbewerbe und Sport;
 - 12.2.5 Lager und Fahrten;
 - 12.2.6 Jugendpolitik;
 - 12.2.7 Soziales;
 - 12.2.8 Historik
- 12.2 Fachthemen werden grundsätzlich in Fachausschüssen bearbeitet.
- 12.3 Den Fachausschüssen sollten neben dem Fachgebietsleiter der Jugendfeuerwehr Sachsen auch Vertreter, der zur Jugendfeuerwehr Sachsen gehörenden Stadt- / Kreis- Jugendfeuerwehren, angehören. Zudem ist die Einbindung fach- und sachkundiger Personen in die Facharbeit möglich.
- 12.4 Für die vertiefende Facharbeit können besondere Projektgruppen gebildet werden.
- 12.5 Im Fachgebiet Jugendpolitik arbeiten selbstständig die Projektgruppen Mädchen- Jungenarbeit und das Landesjugendforum.

§ 13 Aufgaben der Fachgebietsleiter

- 13.1 Die Aufgaben der Fachgebietsleiter ergeben sich aus den, den Tätigkeitsbereich tangierenden, Inhalten.

- 13.2 Über die Arbeit ist den übergeordneten Organen in geeigneter Weise, Bericht zu erstatten. Die Überwachung und Kontrolle der Facharbeit obliegt der Landes- Jugendleitung.

§ 14 Landes- Jugendforum

- 14.1. Das Jugendforum ist ein nach demokratischen Grundsätzen gewähltes Gremium junger Menschen. Diese vertreten alle Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder.
- 14.2. Mitglieder des Jugendforums sind Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Kreise/ Kreisfreien Städte in Sachsen.
- 14.3. Das Jugendforum tagt mindestens zwei mal im Jahr und wird von zwei Sprecherinnen/Sprecher vertreten. Zu wichtigen inhaltlichen und projekt-bezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, ist das Jugendforum zu hören. Die zwei Sprecherinnen/Sprecher haben Sitz und Stimme im Landes- Jugendfeuerwehrausschuss.
- 14.4. Der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss kann dem Jugendforum Aufgaben, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- 14.5. Das Jugendforum gibt sich eine Arbeitsordnung.
- 14.6. Das Jugendforum wird durch den /die Fachgebietsleiter/in Jugendpolitik begleitet und koordiniert.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Niederschriften

- 15.1 Die Organe und die Gremien gemäß §5 dieser Jugendordnung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 15.1.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 15.1.2 Anträge auf Änderung und/ oder Neufassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen müssen begründet und mit der Einladung zu betreffenden Sitzung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- 15.1.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche, namentliche und / oder geheime Abstimmung durchzuführen.
- 15.1.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen

15.2 Wahlen:

15.2.1. Wählbar mit Ausnahme § 8 Punkt 8.1.5 (Mitglieder des Jugendforums) sind alle volljährigen Mitglieder der Feuerwehren in den Mitgliedsverbänden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.

15.2.2 Die Wahl der Landes- Jugendleitung erfolgt schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen entsprechend der Wahlordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen.

15.2.3 Als gewählt gilt derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner/keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht im 2. Wahlgang keiner/keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, wird im 3. Wahlgang zwischen den beiden mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang durch einfache Mehrheit entscheiden.

15.2.4 Nachwahlen bzw. Abwahlen

15.2.4.1. Nachwahlen sind durchzuführen bei:

- Amtsniederlegung,
- Tod,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches)

15.2.4.2. Abwahlen und anschließende Nachwahlen sind durchzuführen

- bei fehlender Feuerwehrmitgliedschaft
- Aus sonstigem wichtigen Grund. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das für die Ab- bzw. Nachwahl zuständige Organ. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung oder in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder einer nicht erteilten Entlastung liegen.

15.3 Über die Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 und § 12 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern / Protokollführerinnen unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Organe / Gremien sowie der Landes- Jugendleitung zuzuleiten sind.

Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Über Widersprüche entscheiden der Landes- Jugendfeuerwehrausschuss bzw. die Gremien in der nächsten Sitzung in eigener Zuständigkeit. Die Protokolle sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 16 Verwaltung / Geschäftsführung

16.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Sachsen werden ehrenamtlich geführt.

16.2 Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle mit notwendigem hauptamtlichem Personal eingerichtet werden, die bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen

vergütet werden können. Die Einstellung notwendiger Kräfte regelt der Landes- Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen. Der Sitz der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen muss nicht dem Sitz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. entsprechen.

- 16.3 Der Landes- Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- 16.4 Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des bei der Jugendfeuerwehr Sachsen tätigen Personals.
- 16.5 Die Geschäftsführung der Jugendfeuerwehr Sachsen obliegt der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen. Dieses wird vom Referenten für Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen geleitet. Die hauptamtlichen Angestellten der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 und § 12 teilnehmen.
- 16.6 Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens werden vom Referenten für Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen auf Anforderung des Landes- Jugendfeuerwehrwartes wahrgenommen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landes- Jugendfeuerwehrwart.
- 16.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Finanzierung

- 17.1 Die Finanzierung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr Sachsen erfolgt:
 - 17.1.1 durch Zuwendungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
 - 17.1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
 - 17.1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, des Freistaates Sachsen und von anderen Institutionen und Stellen
- 17.2 Über die Verwendung der, der Jugendfeuerwehr Sachsen, zufließenden Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Sachsen im Rahmen des Jahres- Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
- 17.3 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden Ihnen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr Sachsen erstattet. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe
 - 18.1.1 Vornahme der Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss der Jahresrechnung.
 - 18.1.2 Berichterstattung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung vor der Delegiertenversammlung bzw. dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss.

18.1.3 Sie haben das Recht im Geschäftsjahr zwei weitere Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

18.2 Der Kassenprüfbericht ist der Delegiertenversammlung und den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschuss mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bzw. zur Landesjugendfeuerwehrausschusssitzung zuzusenden.

18.3 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

§ 19 Auflösung

19.1. Die Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Sachsen, Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung, arbeiten.

19.2 Im Falle einer Auflösung der Jugendfeuerwehr Sachsen fällt das Vereinsvermögen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben wie z.B. Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftslebens der Jugend untereinander zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.

20.2 Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1990 in Neschwitz/ Kreis Bautzen beschlossen und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen am 01. Dezember 1990 in Grethen bestätigt.

20.3 Vorliegende Fassung enthält die, auf der Landesdelegiertenversammlung am 27. Oktober 1991 in Nardt, am 14. November 1993 in Nardt, am 19. November 1995 in Nardt, am 9. November 1997 in Schlema, am 11. November 2001 in Döbeln und am 22.11.2003 in Borna, beschlossenen Änderungen.

Die Änderungen in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen wurden am 10.11.2013 in Krögis beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 08.01.2014 durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. bestätigt.